



Drucksache zur Entscheidung	Status: öffentlich Federführung: FB 40 - Fachdienst Stadtplanung AZ: 40.2/Lo/sp Verfasser/Bearbeiter: Herr Loginowski	
Planung einer Hähnchenmastanlage in der Ortschaft Sprötze Aufstellung eines Bebauungsplanes hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Buchholzer Liste, Piratenpartei, Die Linke vom 30.04.2012		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
	OR Dibbersen	zur Kenntnis
	OR Holm-Seppensen	zur Kenntnis
	OR Sprötze	zur Kenntnis
	OR Steinbeck	zur Kenntnis
	OR Trelde	zur Kenntnis
06.06.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Mobilität und Bauen	
14.06.2012	Verwaltungsausschuss	

Antrag der Buchholzer Liste, Piratenpartei, Die Linke:

Der VA der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, unverzüglich alle rechtlich notwendigen Schritte einzuleiten, die notwendig sind, um für den Bereich eines noch näher zu beschreibenden Plangebietes im Außenbereich des Gewerbegebietes III Trelde Berg einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst insbesondere das Flurstück, für welches der Bau einer Mastanlage für Hühner beantragt wurde (Gemarkung Sprötze, Flur 2, Flurstück 71/1, 21244 Buchholz i.d.N., Kirchhofstraße 1).

Als städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes wird für das betreffende Gebiet eine nachhaltige, „sanfte“ Form der Landwirtschaft ökologischer und bio-dynamischer Ausrichtung formuliert, die schädliche Einflüsse auf die Umwelt und die Allgemeinheit minimiert und die natürlichen Lebensgrundlagen schont.

Zur Sicherung der Planung ist per Satzung eine Veränderungssperre für das betreffende Gebiet anzuordnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Antrag wird die Stadt Meppen als Beispiel für eine erfolgreiche Beschränkung von Hähnchenmastanlagen gesehen. Im gesamten Emsland gibt es sehr viele Tierhaltungsbetriebe, so auch in Meppen. 87,4 % aller Zuchtsauen, 85,4 % aller Legehennen und 79,6 % aller Masthühner wurden 2007 im Weser-Ems Kreis gehalten (% auf Niedersachsen bezogen). Zum Verständnis der Herangehensweise der Stadt Meppen ist eine Vielzahl von Rahmenbedingungen beachtlich, auf die im Folgenden grundsätzlich eingegangen werden muss:

Intensivmastbetriebe und Flächennutzungsplan

Landwirtschaftlich geführte Betriebe sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert im Sinne des § 35 (1) Nr.1 BauGB (...*„wenn das Vorhaben einem landwirtschaftlichen... Betrieb dient...“*). Gewerblich geführte Betriebe hingegen bedürfen einer Genehmigung nach § 35 (4) BauGB und unterliegen daher weitergehender Anforderungen in Bezug auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Da in Meppen viele gewerbliche Tierhaltungsbetriebe ansässig sind, hat man sich hier zunächst für die Änderung des Flächennutzungsplanes entschieden. Im Zuge dieser F-Planänderung wurden **Eignungsgebiete für Intensivmastbetriebe** festgelegt, die aber – wie beschrieben – nur bei gewerblich geführten Betriebe dazu führen, ausschließlich in den festgelegten Eignungsgebieten zulässig zu sein.

Abwägungsrelevante Inhalte waren hier:

- Sicherung familiären Auskommens in der Landwirtschaft und damit auch Sicherung etwaiger freier Potentiale für diesen Zweck
- Der Anreiz für eine Inanspruchnahme der ohnehin knappen Flächen im Stadtgebiet durch externe Agrarindustrie sollte durch die anstehende Planung nicht gefördert werden.
- Sicherung unbeeinträchtigter Wohnqualität
- Flächenvorsorge für weitere städtebauliche Entwicklung
- Schonung des Außenbereiches
- Minimierung städtischer Erschließungslasten

Intensivmastbetriebe und Bebauungsplan

Landwirtschaftlich geführte Tierhaltungsbetriebe - wie in Buchholz i.d.N. beantragt - können jedoch nicht über die Festlegung von Vorranggebieten gesteuert werden. Hier ist es Meppen zwar gelungen, über Bebauungspläne die Neuansiedlung von Tierhaltungsbetriebe zu regeln, die Voraussetzungen für eine umfassende Rechtssicherheit derartiger B-Pläne sind jedoch mit denen in der Stadt Buchholz nicht vergleichbar.

Anlass der Planung in Meppen war der Antrag eines Betriebes, eine weitere Hähnchenmastanlage für im Endausbau 600.000 Hähnchen zu errichten. Zu diesem Zeitpunkt gab es westlich von Meppen in einem 6 x 9 qkm großem Bereich bereits 95 Betriebe mit circa 500 Emissionsquellen. Der Tierbestand beträgt aktuell insgesamt 2,2 Mio. Masthähnchen, circa 32.500 Mastschweine, Sauen und Ferkel sowie mehr als 2.000 Rinder.

Durch die vorhandenen Betriebe waren die Entwicklungspotentiale der Stadt Meppen bereits stark eingeschränkt und drohten weiter auszufern. Inzwischen ist der Bebauungsplan vom Obergericht Lüneburg weitgehend bestätigt worden. Aus der Urteilsbegründung ergeben sich wichtige Hinweise für die Planungen der Stadt Buchholz i.d.N.: Auszug: *„Die landwirtschaftliche Nutzung ist mehr noch als die Windenergie eine originäre Außenbereichsnutzung; ihre Beschränkung darf deshalb nur in engen Grenzen erfolgen und muss besonders gute Gründe für sich haben“*.... *„Der nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft muss im Stadtgebiet ein substantiell nutzbarer Raum eingeräumt werden. Eine reine Verhinderungsplanung ist nicht zulässig“* (OVG LG, 13.09.2011, 1 KN 56/08). Die genannten „besonders guten Gründe“ konnten aufgrund der dramatischen Entwicklung derartiger Intensivmastanlagen in Meppen hergeleitet werden; in Buchholz wird dies so nicht gelingen können.

Wie in den Drucksachen 11-16/0123.001 vom 20.03.2012 sowie 11-16/0125.001 vom 23.04.2012 beschrieben, genießt das Vorhaben Privilegierung im Sinne des § 35 (1) BauGB und wäre – soweit alle Zulässigkeitsanforderungen erfüllt wurden – im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu genehmigen.

Mit Erteilung einer solchen Genehmigung würde das Vorhaben somit geltendem Recht entsprechen und daher insbesondere auch den gesetzlichen Anforderungen an die Umwelt, den Tierschutz bzw. den Haltungsbedingungen umfänglich entsprechen. Insofern sind einem Bebauungsplan grundsätzlich Grenzen gesetzt, weitergehende Regelungen zu fordern, die über das im Genehmigungsverfahren gesetzten Anforderungen hinausgehen.

Insbesondere kann eine „Verhinderung“ des Vorhabens auf der Grundlage eines Bebauungsplanes – auch unter Nutzung der Sicherungsinstrumente einer Zurückstellung des Baugesuchs (§ 15 BauGB) bzw. Erlass einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) – nicht gelingen, wie eine Vielzahl von Rechtssprechungen belegen. Ein Bebauungsplan muss stets ein positiv gerichtetes Planungsziel verfolgen. Ein solches positives Planungsziel könnte im vorliegenden Fall somit nur dazu dienen, die Nutzung selber strenger zu regulieren, als es die Zulässigkeitsvoraussetzungen des BImSchG-Verfahrens ohnehin tun.

Dieser Zielsetzung sind jedoch ebenfalls sehr enge Grenzen gesetzt, da der Katalog der möglichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes gem. § 9 (1) BauGB abschließend sind. Dies bedeutet, dass keine Planungsziele festsetzbar sind, denen eine Ermächtigungsgrundlage im Sinne des §9 (1) BauGB fehlt. Genau die im Antragstext verfolgten Ziele im Sinne besonderer Aspekte des Umwelt- oder Tierschutzes sind keine städtebaulichen Ziele und finden sich im § 9 (1) BauGB nicht; die in den Nummern 23 und 24 des § 9 (1) BauGB genannten umweltrelevanten Regelungen greifen jedenfalls nicht, da die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der oben beschriebenen BImSchG-Verfahren ohnehin geprüft und auf diese Zielsetzung hin ausgerichtet ist. Insofern kann ein B-Plan lediglich geringe Feinsteuerungen erbringen. Eine wesentliche Beschränkung von Emissionen, Details über Haltungsbedingungen der Masttiere oder weitere grundlegende Regelungen über Art und Umfang der Anlage ist rechtssicher nicht möglich.

So regelt der in Rede stehende B-Plan in der Stadt Meppen ebenfalls keine derartigen Ziele, sondern lediglich die Verortung einzelner Betriebsstandorte innerhalb eines größeren Bereichs des Stadtgebietes.

Weiteres Vorgehen

Im Ergebnis bedeutet dies, dass das Vorhaben durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht verhindert und - über die Anforderungen der im Rahmen der Privilegierung hinaus -auch nicht wirksam feingesteuert werden kann. Auch der Weg einer gesamtstädtischen Untersuchung mit Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung weitergehender Bebauungspläne erscheint angesichts der im Vergleich zur Stadt Meppen geringen Vorbelastung durch Intensivmastbetriebe in Buchholz kaum begründbar.

Eine Bauleitplanung wäre unter der beschriebenen Zielsetzung nach Auffassung der Verwaltung rechtswidrig. Etwaige, über die Genehmigungsbedingungen des BImSchG-Verfahrens hinausgehende Planungsziele können mit einem B-Plan genauso wenig sichergestellt werden wie eine Verhinderung des Vorhabens. Dem Antrag sollte daher nicht gefolgt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.